



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 20. April 2022

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat des Landes Berlin über die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf bestimmten Gewässern	435
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zum Datenschutz in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach dem Baugesetzbuch	437
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort	446
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	446
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	447
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin	448
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin	450
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb von siebzehn Windkraftanlagen in 03149 Forst (Lausitz), 03172 Jänschwalde und 03185 Heinersbrück	452

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	454
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	454
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	455

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat des Landes Berlin über die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf bestimmten Gewässern

Vom 7. März 2022

Das in Potsdam am 7. März 2022 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf bestimmten Gewässern ist nach seinem Artikel 7 am 20. Dezember 2021 in Kraft getreten. Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. März 2022

Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf bestimmten Gewässern

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen folgendes Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben:

Artikel 1

Das Land Berlin überträgt die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Gewässerflächen

1. der Rüdersdorfer Gewässer (RüG), des **Dämeritzsees** ab dem Abzweig des Gosener Kanals (GoK, km 5,73) / der Müggelspree, (MgS, km 11,39) von km - 0,5 bis zum nördlichen Ufer des Dämeritzsees (nördliche Uferkante der Landesgrenze der Länder Berlin-Brandenburg) km 0,675,
2. der **Müggelspree** (MgS) vom km 11,89 bis zur Landesgrenze der Länder Berlin-Brandenburg km 13,40
3. der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW), dem **Oder-Spree-Kanal** (OSK), vom OSK km 45,11 bis zur Landesgrenze der Länder Berlin-Brandenburg, OSK km 46,85
4. der **Dahme-Wasserstraße** (DaW) von oberhalb Straßenbrücke Schmöckwitz km 0,256 bis

zum Abzweig des südlichen Teils der Wernsdorfer Seenkette (WdS, km 0,00) km 4,50 einschließlich

- a) des **Seearms Die Grimnitz** im Zeuthener See (SGZS),
- b) des **Seearms Baabe** im Zeuthener See (SBZS),
- c) des südlichen Teils der **Wernsdorfer Seenkette** (WdS, *Großer Zug, Krossinsee*), vom Abzweig der DaW (km 4,583) km 0,0 bis zur Uferkante des Landes Berlin km 0,95

auf das Land Brandenburg.

Artikel 2

Das Land Brandenburg überträgt die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Gewässerflächen

1. der **Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)**, Flussstrecke Spandauer Havel (SHv) von der Landesgrenze der Länder Berlin-Brandenburg km 6,422 bis zum Auslauf des Nieder Neuendorfer Sees (NNS) km 10,2 einschließlich des **Seearms Nordteil Nieder Neuendorfer See** (SNNNS)
2. des **Teltowkanals** (TeK) von km 0,0 bis km 15,1 mit Griebnitzsee, Kleinmachnower See und Schleuse Kleinmachnow (TeK km 8,3)

auf das Land Berlin.

Artikel 3

(1) Die Polizeivollzugsbediensteten nehmen im Übertragungsbereich (Artikel 1 und 2) folgende Aufgaben wahr:

- a) Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr, mit Ausnahme des Eiswärtendienstes und des Eisrettungsdienstes,
- b) die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben
 - insbesondere die Überwachung des Berufs- und Fahrgastschiffsverkehrs sowie des Schiffsverkehrs der Sportboot- und Freizeitschiffahrt,
 - die Untersuchung von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder dem Schiffsumschlag,
- c) die Erforschung von mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr der Berufs- und Fahrgastschiffahrt sowie der Sportboot- und Freizeitschiffahrt, einschließlich der fahrlässigen Tötung.

(2) Den Polizeivollzugsbediensteten obliegt im Übertragungsbereich auch die Erforschung anderer als der in Absatz 1 Buchstabe c) mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Polizeibehörde nicht möglich erscheint.

(3) Darüber hinaus obliegt den Polizeivollzugsbediensteten

- a) im Rahmen von Versetzungs- oder Überführungsfahrten, die durch das Land Berlin oder Brandenburg führen,
- b) im Rahmen von Verfolgungsfahrten, die sich auf den Gewässern des Landes Berlin oder Brandenburg fortsetzen,
- c) bei der Aufgabenwahrnehmung soweit
 - von der Berliner Seite aus Verstöße im Bereich der Landesgrenzen auf den Brandenburger Wasserflächen oder
 - von der Brandenburger Seite aus Verstöße im Bereich der Landesgrenzen auf den Berliner Wasserflächen

festgestellt werden,

auch die Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Polizeibehörde nicht möglich erscheint.

(4) Die Polizeivollzugsbediensteten bearbeiten im Übertragungsbereich festgestellte, mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Schiffsverkehrsverstöße, einschließlich aller Unfälle im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb oder dem Schiffsumschlag, grundsätzlich so weit, dass die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung treffen kann. Danach geben sie den Vorgang an die örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde ab. In den Fällen des Absatzes 2 werden im Übertragungsbereich und des Absatzes 3 nur die unaufschiebbaren Ermittlungen durchgeführt, der Vorgang wird zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Polizeibehörde abgegeben.

(5) Die Länder unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die sich bei der Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im anderen Land ergeben oder ergeben haben.

Artikel 4

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 dieses Abkommens haben die Polizeivollzugsbediensteten das in dem Lande geltende Recht anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden.

(2) Die jeweils örtlich und sachlich zuständige Polizeibehörde ist gegenüber den Polizeivollzugsbediensteten des anderen Landes zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese im Übertragungsbereich nach Artikel 1, 2 oder Artikel 3 Absatz 3 tätig sind.

(3) Bei der Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben in den Übertragungsbereichen nach Artikel 1, 2 oder Artikel 3 Absatz 3 ist eine Anmeldung bei der zuständigen Polizeibehörde des Landes Berlin oder Brandenburg entbehrlich.

(4) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Artikel 5

(1) Eine gegenseitige Erstattung der Kosten, die sich aus der Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben nach Artikel 1, 2 oder Artikel 3 Absatz 3 ergeben, findet nicht statt.

(2) Die von den Polizeivollzugsbediensteten erhobenen Verwarnungsgelder fließen dem Land zu, dessen Polizeivollzugskräfte die Verwarnung erteilt haben.

(3) Die Länder stellen sich gegenseitig von allen Verbindlichkeiten frei, die dem jeweils anderen Land bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe von Polizeivollzugsbediensteten in Rechte Dritter erwachsen.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit das jeweilige Land durch Rückgriff auf seine Polizeivollzugsbediensteten Ersatz verlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 6

Dieses Abkommen kann von jeder der vertragsschließenden Parteien jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 7

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 20.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Verwaltungsabkommen vom 22. Oktober 1999 (Amtsbl. BB Nr. 46, S. 1134) außer Kraft.

Berlin, den 07.03.2022

Potsdam, den 07.03.2022

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Inneres,
Digitalisierung und Sport

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
des Innern und für Kommunales

Iris Spranger

Michael Stübgen

**Rundschreiben
des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung
zum Datenschutz in der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung nach dem Baugesetzbuch**

Vom 21. März 2022

Inhalt

- I. Inhalt und Zielgruppe des Rundschreibens
- II. Anwendungsbereich der DS-GVO, Artikel 4 DS-GVO
- III. Wesentliche Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 DS-GVO
- IV. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Artikel 6 DS-GVO
- V. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Artikel 5 DS-GVO
- VI. Pflichten/Datenschutz im Bauleitplanverfahren
 - a) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DS-GVO
 - b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
 - c) Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO in Verbindung mit § 4b BauGB
- VII. Weitergabe von Daten
- VIII. Folgen von Datenschutzrechtsverstößen
- IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Inhalt und Zielgruppe des Rundschreibens

Dieses Rundschreiben richtet sich an die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit im Land Brandenburg und befasst sich inhaltlich mit dem Datenschutzrecht in der Bauleitplanung sowie Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB). Ein besonderer Fokus liegt in diesem Kontext auf den Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Das Rundschreiben soll vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Relevanz des Datenschutzes eine Hilfestellung zum richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten geben und als Handlungsempfehlung die Gewährleistung des Datenschutzes in Verfahren nach dem Baugesetzbuch unterstützen.

Normative Grundlage dieses Rundschreibens sind hierbei neben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)¹ das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)² und das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG)³.

¹ Europäische Union - Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2). In Geltung seit dem 25. Mai 2018.

² Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist.

³ Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43 S. 38) geändert worden ist.

Das Rundschreiben ist mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA)⁴ abgestimmt.

II. Anwendungsbereich der DS-GVO, Artikel 4 DS-GVO

Das Baugesetzbuch (BauGB) weist den Städten und Gemeinden in § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB die Bauleitplanung als in eigener Verantwortung wahrzunehmende Aufgabe zu. Der hierbei zu beachtende gesetzliche Rahmen wird nicht nur durch speziell auf die Bauleitplanung bezogene Regelungen (vor allem Baugesetzbuch - BauGB -, Baunutzungsverordnung - BauNVO -, Planzeichenverordnung - PlanZV -) gezogen, sondern auch durch weitere fachgesetzliche Regelungen bestimmt, zu denen unter anderem das bereichsübergreifende Datenschutzrecht zählt. Neben der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) ist der Datenschutz aber auch bei Verfahren zur Aufstellung von Innenbereichs- (§ 34 Absatz 4 BauGB) und Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB) zu beachten.

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die als europäische Verordnung unmittelbar geltendes Recht darstellt. Die den nationalen Gesetzgebern eingeräumten Spielräume und Regelungsermächtigungen zur Konkretisierung werden im auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung angepassten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) sowie weiteren bereichsspezifischen Regelungen umgesetzt. Dabei besteht ein Anwendungsvorrang der Datenschutz-Grundverordnung.

Wesentliche Zielsetzung der Datenschutz-Grundverordnung ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ganz oder teilweise automatisiert erfolgt oder im Fall nichtautomatisierter Verarbeitung mit der Speicherung in einem Dateisystem (auch Papierakten) einhergeht oder einhergehen soll (Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 DS-GVO).

III. Wesentliche Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 DS-GVO

Was sind personenbezogene Daten?

Unter personenbezogenen Daten sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, beispielsweise:

- Nachname(n), Vorname(n),
- Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- IP-Adresse,
- Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer,
- Fotografien, Videos, Tonaufnahmen,
- Fingerabdrücke, Schriftproben.

⁴ Kontaktdaten der LDA können der Anlage entnommen werden.

Was sind Verarbeitungsvorgänge?

Der Begriff der Verarbeitung ist gleichermaßen denkbar weit und umfasst unter anderem folgende Vorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten:

- Erheben, Erfassen, Auslesen, Abfragen,
- Organisation, Ordnen, Speicherung,
- Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung,
- Abgleich, Verknüpfung,
- Löschen, Vernichtung.

Datenschutzrechtliche Pflichten der Städte und Gemeinden als verantwortliche Stelle („Verantwortlicher“) sind insbesondere:

- Einhaltung der materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (vor allem Artikel 5, 6 und 9 DS-GVO; §§ 5 und 6 BbgDSG),
- Beachtung datenschutzrechtlicher Verfahrensvorschriften (Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO, Melde- und Benachrichtigungspflichten gemäß Artikel 33, 34 DS-GVO in Verbindung mit § 12 BbgDSG, Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Artikel 35 DS-GVO),
- Beachtung datenschutzrechtlicher Informationspflichten (Artikel 13 und 14 DS-GVO in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und § 10 BbgDSG),
- Beachtung sonstiger Betroffenenrechte (zum Beispiel Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 DS-GVO in Verbindung mit § 11 BbgDSG, Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 DS-GVO, Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DS-GVO in Verbindung mit § 13 BbgDSG),
- Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten und zur Befolgung des Ziels Datenschutz durch Technikgestaltung (Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 und 32 DS-GVO),
- Treffen geeigneter sonstiger Datenschutzvorkehrungen (Artikel 24 Absatz 2 DS-GVO, zum Beispiel Datenschutzrichtlinien beziehungsweise sonstige Datenschutzanweisungen).

IV. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Artikel 6 DS-GVO

Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Bauleitplanung sind in der Regel Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e DS-GVO in Verbindung mit § 5 BbgDSG sowie den bereichsspezifischen Regelungen des Baugesetzbuches. So enthalten die auf das Bauleitplanverfahren bezogenen Vorschriften des Baugesetzbuches eine Vielzahl von (zwingenden) Verfahrensregelungen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen und zulassen, insbesondere:

- § 2 Absatz 3 BauGB: Ermittlung und Bewertung der für die Abwägung relevanten Belange,
 - unter anderem mittels Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Absatz 1 BauGB),
 - § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB: Auslegung der Bauleitplanentwürfe mit Begründung und wesentlichen

bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen,

- § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB: Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Mitteilung des Ergebnisses,
- § 4 Absatz 2 BauGB: Einholen der Stellungnahmen von in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange,
- § 4a Absatz 4 BauGB: Zusätzliches Einstellen der auszuliegenden Unterlagen ins Internet,
- § 4b BauGB: Einschaltung Dritter bei Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten,
- § 1 Absatz 7 BauGB: Gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

V. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Artikel 5 DS-GVO

Die planende Stadt oder Gemeinde hat als datenschutzrechtlich Verantwortliche innerhalb des gesamten Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, dass die in Artikel 5 DS-GVO aufgelisteten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die folgenden Prinzipien:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO)
- Zweckbindungsgebot (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO)
- Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO)
- Grundsatz der Richtigkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DS-GVO)
- Grundsatz der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO)
- Grundsatz der Vertraulichkeit und Integrität (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO)
- Rechenschaftspflicht (Artikel 5 Absatz 2 DS-GVO).

Die verantwortliche Person für die Datenverarbeitung hat eine regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen vorzunehmen, um die Einhaltung der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 DS-GVO sicherzustellen.

VI. Pflichten/Datenschutz im Bauleitplanverfahren

Durch die Einführung der Datenschutz-Grundverordnung hat sich der Umgang mit personenbezogenen Daten und ihre Bedeutung für die öffentliche Verwaltung stark verändert. Der deutlich erhöhte Schutz der personenbezogenen Daten muss nunmehr für alle Behörden an erster Stelle stehen. Für die Bauleitplanung bedeutet die veränderte Rechtslage, dass die Städte und Gemeinden verpflichtet sind, die Personen, deren Daten erhoben werden sollen, umfassend zu informieren und ihnen gegenüber transparent darzustellen, wie mit den Daten umgegangen werden soll. Die datenschutzrechtliche Informationspflicht nach Artikel 13 DS-GVO betrifft insbesondere das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, die erhobenen Daten ausreichend zu schützen.

a) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DS-GVO

Die Rechtsgrundlage, um personenbezogene Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch verarbeiten zu können, ergibt sich aus § 3 Absatz 2 BauGB, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne auszulegen sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch im Sinne der Datensparsamkeit darauf zu achten, dass nur jene Daten im Verfahren erhoben und verwendet werden, welche zur Aufgabenerledigung zwingend erforderlich sind. Stellungnahmen können auch anonym eingereicht werden, allerdings ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB die „Pflicht“, den Personen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, das Ergebnis der Abwägung, sofern sie dies wünschen und ihre entsprechenden Kontaktinformationen bereitgestellt haben, mitzuteilen. Auf diese Mitteilung besteht ein rechtlicher Anspruch, insoweit die datenverarbeitende Stelle auch über die erforderlichen Kontaktinformationen verfügt oder diese durch die stellungnehmende Person bereitgestellt wurden. In diesem Zusammenhang ist es zweck- und rechtmäßig, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, um der Mitteilungspflicht nachzukommen. Sollte darüber hinaus die Erhebung konkreter Einzeldaten erforderlich werden, wie zum Beispiel der Adresse, ist dies der betroffenen Person mitzuteilen. Einzeldaten können für den Abwägungsprozess von Bedeutung sein, sind aber ansonsten immer zu pseudonymisieren (vgl. Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann es neben dem Bauleitplan- oder Satzungsentwurf erforderlich sein, weitere Unterlagen auszulegen, beispielsweise eingegangene Stellungnahmen von Privatpersonen oder Verbänden, sofern diese wesentliche relevante umweltbezogene Informationen für das Verfahren enthalten. Um dem Datenschutz einerseits und der Auslegungsverpflichtung andererseits ausreichend Rechnung zu tragen, ist bei und gegebenenfalls auch während der Dauer der Auslegung sicherzustellen, dass sämtliche personenbezogene Daten in den Stellungnahmen oder beispielsweise auch im Durchführungsvertrag (bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) unkenntlich gemacht werden. Dies kann beispielsweise mittels Schwärzung erfolgen, so dass die betroffene Person nicht mehr identifizierbar ist.

Um die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB erforderliche Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung zu erleichtern, hat es sich bewährt, im Auswertungsbericht eine Zuordnung der erfassten Anregungen und Argumente zu den einzelnen Einwendungen vorzunehmen. **Diese sollte bei öffentlich zugänglichen Bereichen bereits mit Blick auf den Datenschutz in pseudonymisierter Form erfolgen, zum Beispiel durch eine Kennziffer.**

Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB, Artikel 13 DS-GVO

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darüber hinaus stets die in Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13 DS-GVO normierte Informationspflicht zu beachten. Diese definiert eine Reihe an Informationen, welche den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten möglichst schriftlich oder elektronisch mitzuteilen sind. Dazu können unter anderem zählen:

- die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle in der kommunalen Verwaltung und gegebenenfalls der Datenschutzbeauftragten,
- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- potenzielle Empfänger der Daten,
- Dauer der Speicherung,
- Informationen über Auskunftsrechte.
- Die zu erhebenden Daten sind nur für den Zweck zu verarbeiten, für den sie erhoben wurden (Zweckbindungsgebot), andernfalls ist nach Artikel 13 Absatz 3 DS-GVO vor der Weiterverarbeitung ebenfalls mitzuteilen, zu welchem Zweck die Daten weiterverarbeitet werden sollen.

Da die Informationspflichten umfangreich sind und auch auf mögliche Betroffenenrechte hingewiesen werden muss, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Bereitstellen eines **dauerhaften datenschutzrechtlichen Hinweises online** zu Bauleitplanverfahren auf der Internetseite der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Datenschutzhinweisen.
- Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich auf Grundlage eines **einheitlichen Konzepts**, in dem geregelt wird, welche personenbezogenen Daten für die jeweiligen Bauleitplanverfahren notwendigerweise relevant sind und erhoben werden müssen und wie diese voraussichtlich verarbeitet werden.
- Bereitstellen eines **individuellen Informationsblattes/ Merkblattes** im einzelnen Verfahren über die Zwecke und Rechtsgrundlagen der öffentlichen Auslegung. Eine Mustervorlage zur Gewährleistung der Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO) ist in der **Anlage** beigefügt. Diese enthält neben den notwendigen Informationen auch Hinweise zu den Rechten von Betroffenen gemäß Artikel 15 bis 21 DS-GVO sowie die Adresse der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht. Darüber hinaus enthält die Anlage auch weitere Begriffserläuterungen.
- **Hinweis in der Bekanntmachung zur Auslegung** nach § 3 Absatz 1 oder 2 BauGB auf das Merkblatt und die Absicht, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Mitteilung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB nur erfolgen kann, wenn der Stellungnahme Kontaktdaten beigefügt sind und diese gespeichert werden. Folgender Hinweis wird empfohlen:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.“

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Nach § 4 Absatz 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig zu unterrichten. Im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB holt die Stadt oder Gemeinde die Stellungnahmen derjenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Dadurch soll eine den Anforderungen des § 1 Absatz 7 BauGB genügende Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange gewährleistet werden. Hinsichtlich der Beteiligung der Nachbargemeinde wird auf die Arbeitshilfe „Bebauungsplanung“, abrufbar unter <https://mil.brandenburg.de/> unter der Rubrik „Planen und Bauen“ - „Arbeitshilfen und Gutachten“ verwiesen. In Bezug auf die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TöB) wird auf die betreffenden Ausführungen im TöB-Runderlass des Landes Brandenburg vom 20. Oktober 2020⁵ verwiesen.

Nicht selten erlangen die Fachbehörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Kenntnisse durch Gutachten und Stellungnahmen, die von Dritten im Rahmen anderer Verfahren auf eigene Kosten eingereicht worden sind. Es besteht **zwingend** die Verpflichtung, die den Fachbehörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis gelangten Daten objektiv dergestalt zusammenzufassen, dass der Einreichende (Dritte) nicht mehr identifizierbar ist (Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO). Demzufolge ist es die Aufgabe der verantwortlichen Stelle in der kommunalen Verwaltung, der Pflicht nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO nachzukommen, dass die personenbezogenen Daten in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Adressdaten im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen werden.

c) Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO in Verbindung mit § 4b BauGB

Nach § 4b BauGB kann die Stadt oder Gemeinde insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB an einen Dritten übertragen. Im Fall der Einschaltung eines Dritten bei der Bauleitplanung sind die Artikel 28 ff. DS-GVO zu beachten.

Damit die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung auch bei der Auftragsverarbeitung eingehalten werden, sollte ein Verantwortlicher sorgfältig prüfen, welche Auftragsverarbeiter er mit Verarbeitungstätigkeiten betrauen will. Herangezogen werden sollten nur (externe) Auftragsverarbeiter, die - insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen - hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen - auch für die

Sicherheit der Verarbeitung - getroffen werden, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügen. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten datenschutzrechtlichen Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen. **Grundsätzlich gilt, dass keine zwingende Vor-Ort-Kontrolle notwendig ist, sondern ein Rückgriff auf Zertifizierungen ausreicht.**

Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter muss auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zwecke der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen festgelegt sind. Hierbei sind die besonderen Aufgaben und Pflichten der Auftragsverarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu berücksichtigen. Der Mindestgehalt eines entsprechenden Vertrags wird in Artikel 28 Absatz 3 DS-GVO aufgeführt. Allgemein gilt, dass die Weisungen des Verantwortlichen **zu dokumentieren sind** und der Auftragsverarbeiter ein eigenes Verzeichnis von den Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen hat. Will der Auftragsverarbeiter Subunternehmen als weitere Auftragsverarbeiter bei der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung einsetzen, so bedarf dies der **vorherigen** (schriftlichen oder elektronischen) Einwilligung des Verantwortlichen. Später beabsichtigte Änderungen bei den eingesetzten Subunternehmen muss der Auftragsverarbeiter vorher mitteilen, wobei dem Verantwortlichen eine Einspruchsmöglichkeit gegen die geplante Einbeziehung des neuen Subunternehmers zusteht.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bilden eine Gesamtschuldnerschaft und haften gegenüber der betroffenen Person bei Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften.

Nach Beendigung der Verarbeitung im Namen des Verantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder **zurückgeben oder löschen**, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die Rückgabe der Daten an den Verantwortlichen bedeutet, dass keine Kopien und sonstigen Duplikate beim Auftragsverarbeiter verbleiben dürfen und somit eine vollständige Löschung erfolgt.

VII. Weitergabe von Daten

Bei der zulässigen Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist entscheidend, wer die verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist. Diese ist in der Regel die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung allerdings aufgrund des Ersuchens einer anderen öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung (§ 8 BbgDSG). Die verantwortliche Stelle hat nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung die Sicherheit der Verarbeitung mit einem dem Risiko angemessenen Schutzniveau zu gewährleisten. Insbesondere sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu tref-

⁵ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) vom 20. Oktober 2020 (ABl. S. 1063).

fen. Dieser Verpflichtung kann die Stadt- oder Gemeindeverwaltung nachkommen, indem sie die Stellungnahmen mit Kennziffern versieht, die personenbezogene Daten (vor allem Name und Anschrift von Einwendenden) ersetzen. Diese Kennziffern sollten in eine Liste oder ein entsprechendes Schlüsselverzeichnis eingetragen werden. Aus dieser Liste oder dem Schlüsselverzeichnis können dann die Namen der Einwendenden zugeordnet werden. Die Stellungnahmen können durch diese Vorgehensweise auch anderen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt werden.

VIII. Folgen von Datenschutzrechtsverstößen

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen stellen gemäß § 214 BauGB keine beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne des Bauplanungsrechts dar.

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können jedoch zu Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt oder Gemeinde führen.

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist (Artikel 82 DS-GVO).

Darüber hinaus hat jede betroffene Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht

ist, dass die ihr aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Die Klagen können gegen den Verantwortlichen (also die Stadt oder Gemeinde) oder gegen den Auftragsverarbeiter des Verantwortlichen gerichtet werden (Artikel 79 DS-GVO).

Neben der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes hat jede betroffene Person ein Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz - Aufsichtsbehörde - (Artikel 77 DS-GVO).

Die Aufsichtsbehörde wendet sich im Fall einer Beschwerde im Sinne von Artikel 77 DS-GVO zwecks Sachaufklärung an den Verantwortlichen, der nach Auffassung des Beschwerdeführenden gegen die Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung verstoßen hat.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Datenschutz im Verfahren nach § 3 Absatz 2, § 4 und § 28 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. September 1997 (ABl. S. 904) außer Kraft.

Anlage**Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO)****1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Es werden Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Fachbereich/-abteilung:

Name:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

gegebenenfalls Internet-Adresse der öffentlichen Stelle:

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der/die Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Fachbereich/-abteilung:

Name:

Anschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

gegebenenfalls Internet-Adresse der öffentlichen Stelle:

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**4a) Zwecke der Verarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des oben genannten Verfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Kontext dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit und Förderung der Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Stadtrat/Gemeinderat/die Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Nummer 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der entsprechenden Hauptsatzung und Geschäftsordnungen der Kommune und seiner Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

¹ Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) geändert worden ist.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte im Rahmen der Bauleitplanung
- Die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel
- Das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (gemäß § 4b BauGB)

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (zum Beispiel Normenkontrollklage) kann zum Beispiel im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens die Bauleitplanung oder eine sonstige Satzung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DS-GVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
Telefax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN

Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Stadt oder Gemeinde (und gegebenenfalls einbezogene „Dritte“) hat die Sicherstellung und Wahrung sämtlicher Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung während des Bauleitplanverfahrens zur Aufgabe. Es müssen demnach Modalitäten festgelegt werden, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr nach dieser Verordnung zustehen, erleichtern. Dazu gehören auch Mechanismen, die dafür sorgen, dass diese unentgeltlichen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung beantragen oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann. Der Verantwortliche sollte auch dafür sorgen, dass entsprechende Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden.

Das Transparenzgebot nach Artikel 12 DS-GVO

Ein wesentliches Anliegen der Datenschutz-Grundverordnung ist die Stärkung des Transparenzgrundsatzes. Zentrale Ausprägung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung ist, dass die betroffene Person die maßgeblichen Faktoren der Verarbeitung der Daten nachvollziehen kann. Nur so kann die betroffene Person informiert werden und selbstständig über die Verarbeitung ihrer Daten entscheiden. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass die betroffene Person überhaupt Kenntnis von der Existenz der Datenverarbeitung erlangt, um einen Anlass zu haben, ihre Betroffenenrechte effektiv wahrnehmen zu können. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, wenn ein Profiling stattfindet und welche Folgen dies für sie hat. Werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

Die Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DS-GVO

Zur Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sehen Artikel 13 und 14 DS-GVO einen umfangreichen Katalog proaktiver Benachrichtigungen bei der Erhebung personenbezogener Daten vor.

Werden personenbezogene Daten mündlich erhoben, wird empfohlen, die betroffene Person auf die Erhebung der Daten hinzuweisen und anzugeben, wo die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel durch Aushänge vor Ort, auf der Internetseite). Des Weiteren können Informationsblätter vorgehalten werden, die auf Anfrage der betroffenen Person an diese ausgegeben werden; auf diese Möglichkeit ist hinzuweisen. Sofern den Umständen nach angemessen, besteht zum Beispiel bei der Erhebung von Daten im Rahmen von Telefongesprächen die Möglichkeit, der betroffenen Person während des Gesprächs kurz und bündig die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO mündlich mitzuteilen. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben oder erfolgt nachträglich eine Zweckänderung der Datenverarbeitung, so bedarf es einer nachträglichen Mitteilung. Ausnahmen von der Informationspflicht bestehen nur dann, wenn die betroffene Person bereits Kenntnis von der Erhebung der Daten erlangt hat.

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO

Nach Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO hat die betroffene Person **auf Antrag** das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Werden personenbezogene Daten mit Einwilligung bei der betroffenen Person erhoben, gelten die allgemeinen Unterrichtungspflichten, die auch bei Datenerhebung auf gesetzlicher Grundlage bestehen. Bereitzustellen sind bei einer Direkterhebung die Informationen aus Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a bis c und e bis f sowie ergänzend die in Absatz 2 genannten Informationen. Im Rahmen einer Einwilligung muss der Verantwortliche insbesondere darauf hinweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, eine bis zum Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung jedoch rechtmäßig bleibt. Eine Versagung der begehrten Auskunft kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht (zum Beispiel offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge) und ist nachweispflichtig.

Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung von unrichtigen sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Vervollständigung zu verlangen. Die personenbezogenen Daten sind dann unvollständig, wenn sie zwar richtig sind, jedoch kein vollständiges Bild abgeben.

Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden (Recht auf „Vergessenwerden“). Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine vorgeschriebene Speicherdauer abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

Unter „Einschränkung der Verarbeitung“ sind nach den Erwägungsgründen der Datenschutz-Grundverordnung Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. So können beispielsweise ausgewählte personenbezogene Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen oder für Nutzer gesperrt oder veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Webseite entfernt werden. In Geltendmachung ihres Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung kann die betroffene Person verlangen, dass sämtliche erhobene personenbezogene Daten fortan nur mit individueller Einwilligung (und zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen) verarbeitet werden. Die Berechtigung des Verantwortlichen zur Speicherung wird dadurch allerdings nicht berührt. Ist eine Einschränkung der Verarbeitung erfolgt, soll er die gespeicherten Daten nur nicht wie bisher verwenden können. Soll die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben werden, hat der Verantwortliche die Pflicht, den Betroffenen vor der Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten. Im Fall der Einschränkung der Verarbeitung ist der Verantwortliche gemäß Artikel 19 DS-GVO verpflichtet, Dritte, an welche die Daten übermittelt wurden, zu informieren, damit diese ihre Verarbeitungsprozesse selbst einschränken können. Diese Pflicht greift nur insoweit, wie die Unterrichtung möglich und dem Verantwortlichen nicht unzumutbar ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 19 DS-GVO

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 DS-GVO mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

Nach Artikel 20 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem gängigen maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Bei rechtmäßig eingelegtem Widerspruch darf der Verantwortliche nur noch Daten verarbeiten, wenn er zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Die betroffene Person hat ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im öffentlichen Interesse liegt, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DS-GVO). Hierbei sind von der betroffenen Person Gründe geltend zu machen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben (zum Beispiel rechtliche, wirtschaftliche, ethische oder soziale Gründe). Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht muss im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 enthalten sein.

Das Beschwerderecht nach Artikel 77 DS-GVO

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DS-GVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78 DS-GVO.

**Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
zur Förderung von Maßnahmen kommunaler
Pflegerpolitik - Pflege vor Ort**

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 28. März 2022

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegerpolitik - Pflege vor Ort vom 17. März 2021 (ABl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der jeweilige Förderhöchstbetrag“ durch die Wörter „Der jeweilige jährliche Förderhöchstbetrag“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Änderung, der Auflösung oder dem Zusammenschluss von Ämtern, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städten und Gemeinden entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag über den neu festzulegenden Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung der bis zur Änderung, Auflösung oder zum Zusammenschluss geltenden Förderhöchstbeträge.“

2. In Nummer 6.1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

3. Nummer 7.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das laufende Haushaltsjahr können Anträge jeweils bis zum 30. November gestellt werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 1. April 2022

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 17. März 2022 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, die durch die Verbandsversammlung mittels Umlaufbeschluss am 27. Dezember 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/12+12#91100/2022).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 1. April 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Artikel 1

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15. November 2018 (ABl. S. 1308) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Heranziehung für die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Raddusch, den 24.03.2022

Werner Suchner
Verbandsvorsitzender WBVOC

Rainer Schloddarick
Geschäftsführer WBVOC

Tobias Hentschel
Verbandsmitglied

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen
in 16259 Beiersdorf-Freudenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2022

Der Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, Flurstücke 134 und 139 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06120).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) in Beiersdorf-Freudenberg auf den Grundstücken in 16259 Beiersdorf-Freudenberg,

Gemarkung Beiersdorf, Flur 4, Flurstücke 134 und 139

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der un-

ter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung (Az. 03817-20-21) nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit $R_A = 153,51$ m auf die Projektionsfläche mit $R_A = 77,73$ m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie der Errichtung einer Werbeanlage und die Errichtung von zwei Löschwasserzisternen mit 50 m³ Fassungsvermögen
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot
- Die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 21. April 2022 bis einschließlich 4. Mai 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 560-3182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Falkenberg-Höhe
unter der Telefonnummer 033458 64612
oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020

(BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2022

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16307 Mescherin in der Gemarkung Rosow, Flur 3, Flurstücke 127 und 149 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08119).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-5.6 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 27. April**

2022 bis einschließlich 27. Mai 2022 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Beratungsraum 312 in 16307 Gartz (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer im Landesamt für Umwelt 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und im Amt Gartz (Oder) unter der Telefonnummer 033332 77-0 oder per E-Mail: info@gartz.de notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenschwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 27. April 2022 bis einschließlich 27. Juni 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G08119** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153 in 16307 Gartz (Oder) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form-

und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. August 2022 um 10 Uhr in dem Veranstaltungsraum, Dorfstraße West 4 in 16307 Mescherin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 16307 Mescherin in der Gemarkung Rosow, Flur 3, Flurstück 66 und in der Gemarkung Neurochlitz, Flur 1, Flurstücke 144 und 119 beantragt (Az.: G04119).

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt fünf Windkraftanlagen sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G04119 und G08119 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2022

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16307 Mescherin in der Gemarkung Rosow, Flur 3, Flurstück 66 und in der Gemarkung Neurochlitz, Flur 1, Flurstücke 144 und 119 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04119).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-5.6 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 27. April 2022 bis einschließlich 27. Mai 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Beratungsraum 312 in 16307 Gartz (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer im Landesamt für Umwelt 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und im Amt Gartz (Oder) unter der Telefonnummer 033332 77-0 oder per E-Mail: info@gartz.de notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 27. April 2022 bis einschließlich 27. Juni 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04119** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsver-

fahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153 in 16307 Gartz (Oder) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. August 2022 um 10 Uhr in dem Veranstaltungsraum, Dorfstraße West 4 in 16307 Mescherin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 16307 Mescherin in der Gemarkung Rosow, Flur 3, Flurstücke 127 und 149 beantragt (Az.: G08119).

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt fünf Windkraftanlagen sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G04119 und G08119 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb
von siebzehn Windkraftanlagen
in 03149 Forst (Lausitz), 03172 Jänschwalde
und 03185 Heinersbrück**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde
Vom 19. April 2022

Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken

- in 03149 Forst (Lausitz), in der Gemarkung Briesnig, Flur 1, Flurstücke 24, 25, 29 und 30; Flur 4, Flurstücke 4, 5, 7 und 8; Flur 5, Flurstücke 19, 31, 32, 58, 59, 62, 63, 94, 95, 96, 105, 133, 134, 139, 140, 201, 240, 243, 244, 320, 323, 340 und 342,
- in 03172 Jänschwalde, in der Gemarkung Horno, Flur 2, Flurstücke 393, 410, 413 und 414 und
- in 03185 Heinersbrück, in der Gemarkung Heinersbrück, Flur 3, Flurstücke 13, 50, 51 und 189

siebzehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Darüber hinaus wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von siebzehn Windkraftanlagen des Typs GE 6.0-164 mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 167 m, einem Rotordurchmesser von 164 m und einer Gesamthöhe von 249 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 6 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Stahlbeton-Hybridturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Zur Löschwasserversorgung ist die Errichtung von 5 Zisternen mit einer Löschwasserkapazität von je 75 m³ beabsichtigt.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im November 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die genannten Unterlagen sind **einen Monat vom 2. Mai 2022 bis einschließlich 1. Juni 2022** im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die oben genannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Peitz, Schulstraße 6, Bürgerbüro in 03185 Peitz und
- in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 2. OG, Vorflur in 03149 Forst (Lausitz)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de und
- im Amt Peitz
unter der Telefonnummer 035601 38116
oder per E-Mail an richter@peitz.de

notwendig.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten unter anderem die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, Untersuchungen zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. Mai 2022 bis einschließlich 1. Juli 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G02821** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,

- beim Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz oder per E-Mail an peitz@peitz.de,
- bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Lindenstraße 10 - 12 in 03149 Forst (Lausitz) oder per E-Mail an w.olheide@forst-lausitz.de oder
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 31. August 2022 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwenderportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der

PTSG Verwaltungs GmbH, Ebereschenallee 1, 14974 Siethen, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Nicolaus, Walter-Rathenau-Straße 104, 14974 Ludwigsfelde

wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung **eingestellt**.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RpfLG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Ge-

richts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Potsdam, 31. März 2022, Amtsgericht Potsdam, 35 N 613/97

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Melanie Richter**, Dienstaussweisnummer **219870**, ausgestellt am 26.03.2021 vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Liebenwalder Tourismusverein e. V.“, Markt-
platz 20, 16559 Liebenwalde, ist zum 31. Dezember 2021 auf-
gelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden auf-
gefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachste-
hend genannten Liquidatoren anzumelden:

Jörn Lehmann
Häuser am See 3 b
16559 Liebenwalde

Arne Broja
Dorfallee 38
16559 Liebenwalde

Der Verein „Eiche 92 Zeckerin e. V.“, mit Sitz in 03249 Son-
newalde, ist am 1. März 2022 aufgelöst worden. Die Gläubige-
rinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprü-
che gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin
anzumelden:

Jacqueline Jäschke
Zeckeriner Dorfstraße 55
03249 Sonnewalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.